

Schulordnung für die Musikschule Obere Saar

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie §§ 5 und 6 der Satzung der Musikschule Obere Saar vom 17. November 2005, in Kraft getreten am 13. Februar 2006, wird auf Beschluss des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 14. November 2024 nachstehende Änderung der Schulordnung für die Musikschule Obere Saar beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Obere Saar ergänzt und vervollständigt die musikalische Erziehung in Kindergarten und Schule durch Instrumentalspiel, Rhythmik, allgemeine Musikkunde. Sie unterstützt die musikalische Grundausbildung und die vorberufliche Fachausbildung. Sie übernimmt die Aufgabe der Begabtenfindung und der Begabtenförderung sowie die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren.

§ 2 Aufbau

Das Angebot der Musikschule Obere Saar beinhaltet folgende Ausbildungsbereiche:

a) Eltern-Kind-Kurse;

Aufnahmealter der Kinder: ca. 18 Monate

Elementare Musikpädagogik in Kursen von 4-8 Kindern;

Aufnahmealter: ca. 3 Jahre

b) Gruppen- und Einzelunterricht im Hauptfach, ergänzt durch Ensemblesmusizieren, Rhythmik und Musiklehre;

Aufnahmealter: ca. 9 Jahre

Die Bezeichnung des Aufnahmealters gibt nur einen Anhalt; entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

§ 3 Unterrichtszeiten

Die Anmeldung an der Musikschule Obere Saar ist unbefristet und jederzeit möglich. Der Unterricht soll grundsätzlich an Werktagen erteilt. Eine davon abweichende Vereinbarung mit der Lehrkraft ist zulässig. Die Unterrichtseinheiten im Instrumentalbereich dauern 30 Minuten, 45 Minuten und 60 Minuten.

§ 4 Unterrichtsstätten

Der Unterricht kann grundsätzlich in den Räumen der Musikschule in dem Gebäude der ehemaligen Grundschule Sitterswald (zentrale Unterrichtsstätte) erteilt werden. Als Zweigstellen der Musikschule Obere Saar können gemeindeeigene Räumlichkeiten (örtliche Einrichtungen) in den Ortsteilen dienen. Eine Unterrichtung in fremden Räumlichkeiten ist möglich. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte und an einem bestimmten Tag erfüllt, wenn die gewünschte Räumlichkeit zu dem gewünschten Tag/Zeit frei ist, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden. Bei der gastweisen Benutzung von Unterrichtsräumen sind sowohl die Unterrichtskräfte als

auch die Teilnehmer/innen an die dort bestehende Hausordnung gebunden. Um einen reibungslosen Unterricht zu gewährleisten, sind die Unterrichtskräfte gehalten, Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Unterricht zusammenhängen, unverzüglich der Musikschulverwaltung der Musikschule Obere Saar zu melden. Das Rauchen in allen Unterrichtsgebäuden ist untersagt.

§ 5 Unterrichtsfächer

Den Zielen der Musikschule entsprechend wird der Unterricht vorzugsweise in solchen Fächern erteilt, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen; hierzu zählen in erster Linie: Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott), Blechblasinstrumente (Wald, Tenorhorn, Trompete, Posaune, Tuba). Nach Möglichkeit wird der Unterricht auch in anderen Fächern, wie Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Keyboard, Orgel, Schlagzeug usw. erteilt. Grundsätzlich muss jede/r Teilnehmer/in bei Beginn der Lerntätigkeit an der Musikschule Obere Saar ein eigenes Instrument und die notwendigen Lehrmittel besitzen. Ein Anspruch auf die Nutzung von Instrumenten und Lehrmitteln besteht nicht, jedoch können die zum Bestand der Musikschule Obere Saar gehörenden Instrumente während der Unterrichtszeit benutzt werden. Die Teilnahme an Ergänzungskursen (Ensemblemusizieren) steht auch solchen Interessenten offen, die keine Instrumentalkurse im Rahmen der Musikschule Obere Saar belegen.

§ 6 Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumt ein/e Teilnehmer/in den Unterricht, besteht kein Anspruch auf die ausgefallene Stunde. Es ist der Unterrichtskraft überlassen, unter Abwägung des Sachverhaltes, die ausgefallene Stunde nachzugeben.

Bei Unterrichtsausfall durch Verhinderung der Unterrichtskraft können die ausgefallenen Stunden nachgeholt werden. Bei nicht nachgeholtem Unterricht haben die Teilnehmer/innen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Stunden.

Bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin kann der/die musikpädagogische Leiter/in den Ausschluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin androhen oder den Ausschluss vom Unterricht verfügen. Die Androhung des Ausschlusses oder der Ausschluss selbst werden dem/der Teilnehmer/in, bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

Ist der Zahlungspflichtige mit zwei Raten der Unterrichtsgebühren im Rückstand, kann der Bürgermeister den Ausschluss vom Unterricht sofort aussprechen.

§ 7 Anmeldung

Unbefristete Anmeldungen zu den Unterrichtseinheiten der Musikschule Obere Saar im Instrumental- und Vokalbereich sind jederzeit möglich.

§ 8 Abmeldung

Das Unterrichtsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum 31. Juli oder 31. Dezember eines Jahres mit sechswöchiger Frist möglich.

§ 9 Aufsicht

Eine Aufsicht über den/die Teilnehmer/in besteht nur während des Unterrichtes. Die Unterrichtskräfte sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes. Grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin sowie jeder Unfall, der sich während des Unterrichtes ereignet, sind umgehend der Musikschulverwaltung zu melden. Es besteht für Schüler und Unterrichtskräfte eine Unfall- sowie Garderoben- und Sachschadenversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Absicherung der Haftpflicht oder ähnliche Risiken obliegt dem/der Teilnehmer/in bzw. der Unterrichtskraft.

§ 10 Haftung

Die Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgaben von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Unterrichtskräfte sind verpflichtet, auf eine sachgerechte Behandlung der schuleigenen Instrumente/Lernmittel zu achten sowie Beschädigungen und Verlust unverzüglich der Musikschulverwaltung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Schulordnung für die Musikschule Obere Saar tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule Obere Saar vom 13. Oktober 2021, in Kraft getreten am 01. Januar 2022, außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 14. November 2024

Der Bürgermeister
Rainer Lang